

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2013

## **Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität (ZSSG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

die DJS bedanken sich, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Innert Frist äussern wir uns in kürzester Form wie folgt dazu.

### **I. Grundsätzliches**

In den letzten Jahren hat die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit stark zugenommen, was u.a. zu Forderungen für mehr Rechtssicherheit und Regelungen zum Schutz der Schweizerischen Souveränität geführt hat. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Versuch unternommen, notwendige gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Jedoch wird damit zu einem grossen Teil eine zu weit reichende – schon angewandte – Praxis legitimiert. Unserer Ansicht nach werden grund- und verfahrensrechtliche Positionen zu wenig geschützt und die Interessensabwägung fällt zu Ungunsten des Einzelnen und auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit aus.

### **II. Ausgewählte Themenbereiche**

#### **Datenübermittlung:**

Art. 9 lit. a E-ZSSG soll es u.a. erlauben, besonders schützenswerte Personendaten (gemäss Datenschutzgesetz etwa weltanschauliche oder politische Ansichten, Gesundheit oder Intimsphäre) an ausländische Behörden zu übermitteln. Dies geht vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Kooperationsbereitschaft und dem zugleich de facto aufgehobenen Gegenseitigkeitsprinzip viel zu weit.

Zudem sind die Gründe für eine Ablehnung der Zusammenarbeit sehr stark beschränkt.

Eine verstärkte Kooperationsbereitschaft erfordert zwingend strenge(re) Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit (beispielsweise bei allfälligen Rechtsschutzdefiziten) sowie bessere Rechtsschutzmöglichkeiten für unmittelbar und mittelbar Betroffene.

Rechte des Einzelnen drohen vor aussenpolitischen Interessen ganz und gar unterzugehen. Die vorgesehene Interessenabwägung zur Erteilung von Bewilligungen in Art. 22 Abs. E-ZSSG sagt aus, dass das Recht – nur – Vorrang hat “wenn das Interesse am Schutz der schweizerischen Rechtsordnung gegenüber den anderen öffentlichen oder privaten Interessen überwiegt“. Diese Formulierung geht zu weit und lässt das Recht zur Anwendung kommen, „wenn gerade nichts Wichtiges dagegen spricht.“

#### **Information der betroffenen Personen**

Es ist in keiner Weise zu rechtfertigen, dass die betroffene Person vor (oder sogar noch nach!) der Übermittlung der Daten nicht informiert wird. Diese Bestimmung ermöglicht eine sehr heikle, nicht kontrollierbare und undurchsichtige Praxis.

#### **Handlungen ausländischer Behörden**

Gemäss dem Legalitätsprinzip ist für eine Handlung eines fremden Staates eine genügend bestimmte gesetzliche oder staatsvertragliche Grundlage notwendig. Dies nur schon deshalb, weil regelmässig grund- bzw. verfahrensrechtliche Garantien tangiert werden. Zu Recht wurde erkannt, dass Art. 271 StGB dafür auf keinen Fall eine gesetzliche Grundlage bieten kann.

Allerdings vermag die nun vorgeschlagene Umsetzung einer solchen gesetzlichen Grundlagen nicht zu überzeugen. Hier werden in einem Gesetz an Exekutivbehörden weitreichende Kompetenzen delegiert, Handlung – auch durch Private – vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, die sehr weit reichend in grundrechtlich und verfahrensrechtliche Garantien eingreifen.

#### **Feststellungsverfügung**

Es ist zu begrüessen, dass gebührenfrei die Feststellung der Zulässigkeit einer Handlung für eine fremde festgestellt verlangt werden kann. Es ist zu hoffen, dass in diesem Bereich endlich mehr Rechtssicherheit besteht.

#### **Weitere Massnahme zum Schutz der Souveränität**

Es geht nicht, dass unter Art. 25 VE ZSSG bundesrätliche Not- und Interessenwahrungsrechtkompetenzen konkretisiert werden, ohne aber deren Anwendungsbereich einzuschränken. Was in der Vergangenheit höchst umstritten war und nur ausnahmsweise zugelassen wurde, soll in Zukunft offenbar die Regel sein. Es ist unabdingbar, diese Bestimmungen stark einzuschränken oder darauf zu verzichten, zumal der VE ZSSG weit davon entfernt ist, einen genügend bestimmte, restriktiven Rahmen zu schaffen.

#### **Eingeschränkter Rechtsschutz**

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Kompetenzen der Behörden und der Eingriffe in Individualrechtsgüter ist der eingeräumte Rechtsschutz als ungenügend zu bewerten. Es ist unter den aufgeführten Gründen nicht zu rechtfertigen, dass in gewissen Fällen keine Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht besteht. Es scheint uns ausserdem unabdingbar, ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Situation betroffener Dritter und deren Rechtsschutz.

### **III. Schlussbemerkung**

Die Vorlage geht aus grundrechtlichen Überlegungen viel zu weit, orientiert sich an wirtschaftlichen und politischen Interessen, wobei rechtsstaatliche Prinzipien ausgehebelt werden und empfindlich in die Rechte des Einzelnen eingegriffen wird. Eine Vorlage, die dem Schutz empfindlicher Rechtsgüter Rechnung trägt wäre wünschenswert. Diese Regelung ist weit davon entfernt.

mit freundlichen Grüssen

Melanie Aepli  
Geschäftsführerin DJS